

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Kleingartenverein trägt den Namen: Am Trießnitzacker e. V.
und hat seinen Sitz in: Jena.

Der Verein ist beim Amtsgericht Jena im Vereinsregister VR 230152 registriert. Der Kleingartenverein ist Mitglied beim Regionalverband Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Kleingartenverein Am Trießnitzacker e.V. mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei und des Kleingartenwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung der Kleingartenanlage und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Kleingartenverein unterstützt die Freizeitgestaltung in der Natur und fördert die Naturverbundenheit. Der Kleingartenverein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und bietet fachliche Beratung, praktische Unterweisungen im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft. Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V.

Der Kleingartenverein unterstützt die Erhaltung der Insektenvielfalt unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

Die Tätigkeit des Kleingartenvereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Bewerber das Ergebnis in Textform mit. Die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Diese entscheidet vereinsintern abschließend.

Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in

- a) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind diejenigen, die einen Kleingarten in der vom Verein betriebenen Anlage gepachtet haben.
- b) passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind diejenigen, die keinen Kleingarten gepachtet haben.
- c) Fördermitglieder
Fördermitglieder sind diejenigen, die bereit sind, den Vereinszweck durch finanzielle oder Sachleistungen zu unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder
Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung und zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

Bei Abschluss eines befristeten Einzelpachtvertrages gilt die Mitgliedschaft bis zum Ablauf dieses Vertrages als Probemitgliedschaft. Diese endet mit Beendigung des Pachtvertrages bzw. wandelt sich bei Verlängerung des Vertrages in eine unbefristete Mitgliedschaft um.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

Jedes aktive, passive und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme. Bei Verhinderung kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Stimmrechte ausüben. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung anzuzeigen.

Bei Beschlüssen, die die Bewirtschaftung der Kleingärten betreffen, haben nur Mitglieder, die einen Kleingarten bewirtschaften, ein Stimmrecht.

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder kein Stimmrecht, die sich mit der Beitragszahlung oder anderen Leistungen gegenüber dem Verein, länger als einen Monat, nach Zugang der Mahnung, in Verzug befinden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Datenschutz. Regelungen dazu sind der Datenschutzordnung und dem Datenlöschkonzept des Vereins zu entnehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Satzung und das Bundeskleingartengesetz in Verbindung mit der Gartenordnung für Kleingartenvereine des Regionalverbandes Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen.

Außerdem sind die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung hinzuwirken.

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag, welcher sich aus Pachtzins, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie anderen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Notwendige Anpassungen der Höhe und Zahlungsmodalitäten werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen teilzunehmen oder in sonstiger Weise Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie den Abgeltungsbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsmitglieder erklären sich einverstanden, dass die Kommunikation via einfacher E-Mail erfolgt.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Wohnanschrift sowie sonstiger Kontaktdaten (insbesondere der E-Mailadresse) innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebene Anschrift gerichtet sind.

Die Vereinsmitglieder haben den Vorstandsmitgliedern den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten, bis spätestens 31.08. des Jahres, zum 30.11. des Jahres zu erklären. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge sowie sonstiger Leistungen des Mitgliedes findet nicht statt.
- c) durch Erlöschen des Vereins
- d) Ausschluss
- e) durch Streichung

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Interessen des Vereins oder grob gegen die Satzung oder sonstigen Vereinsbeschlüssen verstoßen hat
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Kleingartenvereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Kleingartenvereins gewissenlos verhält
- c) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vor.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines staatlichen Gerichts nicht zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit) ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- a) Mit der Zahlung von mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und auch nach Mahnung durch den Verein nicht innerhalb von 4 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt
- b) Seinen Wohnsitz mehr als 250 km vom Vereinssitz entfernt nimmt
- c) Mehr als 1 Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied auf die mögliche Streichung in Textform hinzuweisen. Die entsprechende Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten gerichtet wurde.

Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat, es enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 **Vereinsstrafen**

Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Strafen kommen zur Anwendung bei:

- a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- b) Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- c) Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder der Gartenordnung für Kleingartenvereine des Regionalverbandes Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V.
- e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- a) Verwarnung,
- b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- e) Ausschluss

Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 8 **Vereinsorgane**

Die Organe des Kleingartenvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

Zur Mitgliederversammlung gehören die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder, die Förder- und die Ehrenmitglieder.

Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Sprecher der Kommission und dessen Stellvertretern.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise als Präsenzversammlung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auch als virtuelle Versammlung (ausschließlich online) oder als hybride Versammlung (Mischform von Präsenz- und virtueller Versammlung) stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionskommission
- d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und dem Bericht der Revisionskommission und die Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vorankündigung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Haupteingang des Vereinsgeländes, mit einer Frist von 5 Wochen. Außerdem kann die Vorankündigung per E-Mail an die Vereinsmitglieder bekannt gemacht werden. Die E-Mail wird an die dem Vorstand, vom Mitglied selbst zuletzt an den Vorstand, benannte E-Mailadresse versandt. Der Aushang und diese E-Mail zur Vorankündigung der Mitgliederversammlung sind jedoch für die Wirksamkeit der Einladung nicht von Bedeutung. Ebenfalls ist die Bekanntgabe auf der Vereinshomepage www.triessnitzacker.de möglich.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs im Schaukasten. Eine Mitteilung der Tagesordnungspunkte ist bei der Vorankündigung nicht erforderlich.

Die Mitglieder können bis zu drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen, über die wirksam beschlossen werden kann.

Spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung per Aushang im Schaukasten am Haupteingang des Vereinsgeländes unter Angabe der Tagesordnung.

Zusätzlich kann der Vorstand die Einladung per E-Mail oder ergänzend auf der Vereinshomepage bekannt gegeben. Die E-Mail wird an die dem Vorstand, vom Mitglied selbst zuletzt an den Vorstand, benannte E-Mailadresse versandt. Der Aushang im Schaukasten am Haupteingang des Vereinsgeländes ist für die Wirksamkeit der Einladung ausschlaggebend. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs im Schaukasten.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht. Vertreter der Stadt Jena oder des Regionalverbandes Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V. sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Gibt es für jedes Amt im Vorstand und der Revisionskommission nur einen Bewerber, kann die Beschlussfassung auch im Block erfolgen. Dies gilt entsprechend, wenn für mehrere gleiche Ämter jeweils nur eine Person kandidiert. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der Revisionskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstands bzw. der Revisionskommission durch Beschluss das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt dann das frei gewordene Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10 Vorstand des Kleingartenvereins a) - e)) ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben (Aushang im Schaukasten am Haupteingang des Kleingartenvereins für 4 Wochen und ergänzend per E-Mail).

Geht innerhalb von 3 Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ein Mitglied ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 10

Vorstand des Kleingartenvereins

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister/Kassierer
- e) dem Beauftragten für Bauordnung

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Vorstandsamt.

Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder um die Vertretung gebeten hat.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Inhaber der Vorstandsämter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung der Sparte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Ehrenamtspauschale), die den in § 3 Nr. 26a EstG (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

Nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 11

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Einzelpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Regionalverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitglieder oder Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Finanztätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann Mitgliedern Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Kleingartenverein und auch für den Kleingartenverein ehrenamtlich Tätigen beschließt die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Schatzmeister/Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Kleingartenvereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

Das Vorstandsgremium kann Aufträge mit einem Auftragsvolumen von je bis zu 500,00 Euro im Rahmen der Vorstandssitzung beschließen. Über Aufträge, die dieses Auftragsvolumen übersteigen, ist in der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Ausnahmen dazu sind, wenn die Auftragserteilung erfolgt

- a) um Schaden vom Kleingartenverein abzuwenden
- b) bei Gefahr in Verzug
- c) bei höherer Gewalt (Wetterereignisse)

§ 14

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Kommissionsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Tätigkeit in der Revisionskommission.

Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung berechtigter Forderungen aller Gläubiger an den Regionalverband Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in seinem Einzugsgebiet einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Kleingartenvereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband Jena / Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2024 beschlossen; sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht.